



19. März 2020
hbv X we-sk

Rundschreiben Nr. 40/2020

Coronavirus

Saisonarbeitskräfte und Berufspendler können nach Deutschland ein- und ausreisen

Der grenzüberschreitende Warenverkehr sowie grenzüberschreitendes Reisen aus berufsbedingten Gründen oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit zur Durchführung von Vertragsleistungen bleibt – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – zulässig. Das gilt unter anderem für Berufspendler, Saisonarbeitnehmer, EU-Parlamentarier und akkreditierte Diplomaten. Die genannten Personengruppen müssen dies aber durch Mitführen geeigneter Unterlagen (zum Beispiel Arbeitsvertrag, Auftragsunterlagen, Grenzgängerkarte) belegen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat auf seiner Homepage <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html> im Bereich Fragen und Antworten unter dem Punkt Reisebeschränkungen/Grenzkontrollen unter der Überschrift „Bei welchen dringenden Gründen ist ein Grenzübertritt gestattet?“ entsprechende Hintergrundinformationen eingestellt.

Hessischer Bauernverband e. V.

gez. Peter Voss-Fels
Generalsekretär